Die Städtebauförderung

Die Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Land und Gemeinden. Mit Hilfe der Städtebauförderung werden u.a. historisch wertvolle und ortstypische Häuser im Sanierungsgebiet “Anklamer Vorstadt 2” erhalten. Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet “Anklamer Vorstadt 2” ist geprägt von einem hohen Leerstand und einem größtenteils damit zusammenhängenden Sanierungsbedarf. Der hohe Reparatur- und Modernisierungsbedarf überschreitet allerdings nicht selten die finanziellen Möglichkeiten des Eigentümers.

ca. 15 Jahre

Bundes-, Landes und kommunale Mittel und Mittel Dritter

Kontakt

Hansestadt Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin
Herr Thomas Engler
03998/ 256300
thomas.engler@demmin.de

LGE
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Herr Didde Diddens
0381/ 4914319
didde.diddens@lge-mv.de

Hansestadt Demmin

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und Gemeinden

Hinweise:
Sanierungssatzung ist noch nicht rechtskräftig
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernommen

ANKLAMER VORSTADT 2

private Sanierungsmaßnahme

Wer?

Durch die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm besteht die Möglichkeit, Eigentümer von Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes finanziell zu unterstützen. Die Auswahl der geförderten Maßnahmen erfolgt anhand von Prioritäten in enger Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung, der Rahmenplanung, der LGE M-V als Sanierungsträger und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V.

Wie?

Städtebaufördermittel können die entstehenden Kosten nie zu 100% abdecken. Die Finanzierung ist daher zunächst Aufgabe des Eigentümers, welcher auch Eigengeld und/oder Fremdkapital einsetzten muss.
Die Höhe der Förderquote richtet sich nach der Städtebauförderrichtlinie M-V und nach einer Vielzahl an Faktoren wie u.a. städtebauliche Bedeutung; Denkmalschutz, Unrentierlichkeit und der Modernisierungsart.

Welche Arten?

Kleinteilige Modernisierung:
ortbildverbessernde Maßnahmen an einem Gebäudeteil

Teilmodernisierung:
ortsbildverbessernde Maßnahmen an mehreren Gebäudeteilen

Vollmodernisierung:
Modernisierung des gesamten Hauses auf Grundlage einer umfassenden Gebäudeuntersuchung

Auch wichtig?

Die reinen Modernisierungskosten können jährlich abgeschrieben werden.
Alle wertverbessernden Bauvorhaben unterliegen vor Baubeginn dem Genehmigungsvorbehalt der Hansestadt Demmin gemäß §145 BauGB.

Ablauf

1. Informationsgespräch mit allen Beteiligten
2. Eigentümer stellt Förderantrag
3. Entscheidung der Hansestadt Demmin über Förderantrag
4. Stellungsnahmung durch Rahmenplaner und ggf. Denkmalschutz
5. Prüfung der Anträge durch LGE und Rahmenplanung u. Erarbeitung Finanzierung
6. Bewilligung und Abschluss einer Modernisierungs-vereinbarung
7. Durchführung der Modernisierung
8. Abrechnung der Maßnahme